

# Information für Bauherren, Architekten und Planer von Bundesbauvorhaben



Bundeskanzleramt Berlin

## 1. Zielsetzung

Mit dieser Information sollen Bauherren von Bundesbauten bzw. die beauftragten Architekten und Planer über die rechtliche Situation bezüglich der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und dessen Verordnungen informiert werden. Ziel ist es, bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen die arbeitschutzrelevanten Forderungen rechtzeitig umzusetzen, um so gesundheitsfördernde und sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und aufwendige Nachbesserungen zu vermeiden.

## 2. Zuständigkeit

Gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG ist die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) zuständige Arbeitsschutzbehörde für alle Bauvorhaben der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltungen. Das ArbSchG und dessen Verordnungen gelten als Baunebenrecht, i.d.R. erfolgt im Baugenehmigungsverfahren keine Prüfung der Arbeitsschutzanforderungen. Nach einem Erlass des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (ehem. BMVBS) aus dem Jahr 2003 ist die UVB im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens bei zivilen Bundesbaumaßnahmen einzubeziehen.

Die Beteiligung erfolgt in verschiedenen Phasen:

- In der Planungsphase: Informations- und Beratungsgespräche mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und den Architekten unter Einbeziehung des jeweiligen Nutzers und seiner internen Berater
- Im Baugenehmigungsverfahren: Erstellen der Stellungnahme zu arbeitschutzrelevanten Punkten

- Vor Baubeginn: Prüfung der Baustellenvorankündigung
- In der Bauphase: Prüfung der Umsetzung der Baustellenverordnung (BaustellV), Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsschutzbehörden
- Zum Bauende: Ggfs. Besichtigung nach Fertigstellung

## 3. Bauunterlagen

Für eine qualitative und umfassende Beratung und Bewertung ist auf Folgendes zu achten:

- Rechtzeitige Vorlage der für die Beratung erforderlichen Unterlagen – Entwurfsunterlage Bau oder Entscheidungsgrundlage Bau
- Vollständigkeit der eingereichten Bauplanungsunterlagen (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Brandschutzgutachten und Konzept Barrierefreiheit)

## 4. Bauliche Anforderungen

Auf Grundlage der arbeitsschutzbezogenen Rechtsvorschriften werden u.a. folgende bauliche Anforderungen geprüft:

- Beschaffenheit von Verkehrswegen (Breite entsprechend Personenzahl; frei von Hindernissen; ausreichende Beleuchtungseinrichtung; Schutz gegen Absturz; Handläufe an Treppen)
- Fluchtwege (ausreichende Ausführung/Kennzeichnung; Notausgangstüren in Fluchtrichtung aufschlagend; zweiter Fluchtweg erforderlich, dann muss dieser selbstständig begehbar sein; Fluchtweglänge)
- Lichtdurchlässige Wände und lichtdurchlässige Flächen von Türen (bruchsicheres Material oder gegen Eindringen gesichert; Kennzeichnung in Augenhöhe)
- Umwehrungen (Geländer, Brüstungen o. Ä. zum Schutz gegen Absturz, Höhe mindestens 1,00 m bzw. 1,10 m)



Bundessozialgericht Kassel

## Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven  
Weserstraße 47  
26382 Wilhelmshaven  
Telefon: 04421 407-4007  
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt  
Salvador-Allende-Straße 9  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 47863-0  
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de  
info@uv-bund-bahn.de

- Raummaße (ausreichende Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen; Flächenbedarf für Arbeitsplätze)
- Beleuchtung (Sichtverbindung nach außen; Beleuchtung entsprechend der Sehaufgaben; Sicherheitsbeleuchtung erforderlich)
- Sonnenschutz (geeignete Vorrichtungen gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung)
- Lüftung (ausreichende natürliche oder technische Belüftung; selbsttätig wirkende Warneinrichtung bei Absaugeinrichtungen)
- Fußböden (eben, keine Ausgleichsstufen, rutschhemmend; leicht zu reinigen; R-Klasse)
- Räume besonderer Art und Nutzung, z. B. Umgang mit Gefahrstoffen (Ausführung von Lagerräumen; Lüftungseinrichtungen; Umkleieräume, Fußboden, Fluchtwege u. a.)
- Feuerlöschrichtungen (in Abhängigkeit von der Brandgefährdung, ggf. selbsttätige Warneinrichtungen bei selbsttätigen ortsfesten Feuerlöschrichtungen)
- Behindertengerechtes Bauen bzw. Beachtung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Arbeitsstättenregel V3a.2
- Unterlagen für spätere Arbeiten (Instandhaltung, Reinigung, Wartung; Angabe der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Zugang Dach, Absturzsicherung)

### 5. Baustellenverordnung

Unter Beachtung der „Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ (Nationale Arbeitsschutzkonferenz 2013) sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- Fristgerechte Abgabe und Vollständigkeit der Vorankündigung gemäß § 2 BaustellV bei der zuständigen Behörde (bei Bundesbauten an UVB)
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) gemäß § 2 BaustellV (siehe Tabelle)
- Bestellung von Koordinatoren gemäß § 3 BaustellV (siehe Tabelle)
- Unterlagen für spätere Arbeiten (Instandhaltung, Reinigung, Wartung) an baulichen Anlagen mit Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BaustellV

### 6. Vorankündigung

Ob eine Vorankündigung, die Vorlage des SiGe-Planes oder die Bestellung eines Koordinators erforderlich ist, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Den Vordruck der Vorankündigung können Sie auf der Internetseite der UVB herunterladen.

Arbeitnehmer	Umfang/Art der Arbeiten	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage
eines Arbeitgebers	kleiner 31 AT + 21 Besch. oder 501 PT	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 AT + 21 Besch. oder 501 PT + gefährl. Arb.	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 AT + 20 Besch. oder 500 PT	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 AT + 20 Besch. oder 500 PT + gefährl. Arb	ja	nein	nein	nein
mehrere Arbeitgeber*	kleiner 31 AT + 21 Besch. oder 501 PT	nein	ja	nein	ja
mehrere Arbeitgeber*	kleiner 31 AT + 21 Besch. oder 501 PT + gefährl. Arb	nein	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber*	größer 30 AT + 20 Besch. oder 500 PT	ja	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber*	größer 30 AT + 20 Besch. oder 500 PT + gefährl. Arb	ja	ja	ja	ja

AT = Arbeitstage

PT = Personentage

\* = Gefährliche Arbeiten entspr. Anhang II BaustellV

Wir unterstützen Sie mit unseren Beratern.